

**Rathausclubbing 2014,
Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 04.08.2014
Kurzzusammenfassung**

I. Kurzzusammenfassung zum Bericht bzgl. des Rathausclubbings 2014

1. Jugendschutz

Bereits bei der Einladung wurde darauf hingewiesen, dass jugendliche Begleitpersonen unter 18 Jahren die Veranstaltung bis spätestens 24.00 Uhr verlassen müssen. Dies sollte auch dazu führen, dass die Eingeladenen bei der Auswahl ihrer Begleitung eher auf über 18-jährige Personen zukommen und somit der Personenkreis der noch nicht Volljährigen möglichst überschaubar gehalten wird. Ebenso wurde in der Einladung darum gebeten, neben der Einladungskarte auch einen Personalausweis oder Führerschein mitzubringen, sodass von vornherein klar sein musste, dass mit entsprechenden Alterskontrollen zu rechnen ist.

Beim Einlass und nach erfolgter Alterskontrolle erhielten die Besucherinnen und Besucher neben den bereits dargestellten Gutscheinen ein Einlasskontrollbändchen um das Handgelenk. Zur Unterscheidung der Altersgruppen (über oder unter 18 Jahren) erhielten volljährige Besucherinnen und Besucher Bändchen in blauer Farbe, unter 18-jährige rosafarbige. Entsprechend wurden alle Gäste unter 18 Jahren um 24.00 Uhr gebeten die Veranstaltung zu verlassen und nach entsprechender Kontrolle waren um 0.15 Uhr keine Gäste unter 18 Jahren mehr anwesend.

Die beiden Barbetreiber waren angewiesen, alkoholische Cocktails nur an Personen mit blauen Bändchen auszugeben, so dass auch im Hinblick auf die Ausgabe alkoholischer Getränke der Jugendschutz gewährleistet war. Ebenso war der Sicherheitsdienst angewiesen, die Weitergabe alkoholischer Cocktails durch Gäste an Minderjährige zu unterbinden.

2. Gutscheine

Jeder Gast erhielt je einen Gutschein für ein Bier (0,25 oder 0,33 l) oder Softgetränk, einen Cocktail (alkoholisch oder nichtalkoholisch) und einen Imbiss. Alle weiteren Getränke und/oder Imbisse konnten nur gegen Bezahlung erworben werden.

3. Getränkeangebot

Zum Ausschank kamen neben Kaffee und Softgetränken Bier und Cocktails. Bei der Auswahl der Cocktails wurde bewusst darauf geachtet, dass keine stark alkoholischen Mischgetränke (z. B. Long Island Ice Tea, Zombie etc.) zum Ausschank kamen. Bei den ausgewählten Cocktails überschritt das alkoholische Basisprodukt niemals 40 % Vol. Alkohol. So ist nach Auskunft der Barbetreiber durch Vermischung anderweitiger Zusätze wie Limonade, Wasser, Säfte, Eis etc. von 20 % Vol. Alkohol beim fertigen Endprodukt auszugehen. Nicht zum Ausschank/Verkauf kamen reine Spirituosen (z. B. Obstbrände, Wodka pur etc.), Wein und Sekt.

Im Rahmen der Alkoholprävention wurde während der gesamten Veranstaltung allen Gästen Trinkwasser durch die „N-Ergie-Wasserbar“ in unbegrenzter Menge kostenfrei zur Verfügung gestellt.

4. Kosten

Die Gesamtkosten der Veranstaltung beliefen sich auf 76.500 Euro wovon 42.500 Euro über Fremdmittel (Sponsoring) abgedeckt, die restlichen rund 34.000 Euro aus dem für Veranstaltungen vorgesehenen Budget des Bürgermeisteramts stammen.

Die Fremdmittel kamen im Einzelnen von der Sparkasse Nürnberg und der N-Ergie (je 21.000 Euro) sowie den Nürnberger Nachrichten (500 Euro). Entsprechende Sponsoringverträge nach den städtischen Allgemeinen Finanzwirtschaftsbestimmungen liegen vor und werden im Sponsoringbericht der Stadt Nürnberg ausgewiesen.

Bei 2.600 Besuchern ergeben sich als Kosten pro Besucher/in 29,50 Euro, sofern man nur die eingesetzten städtischen Mittel (34.000 Euro) in Relation setzt 13,10 Euro.

5. Infotainmentangebot

Neben weiteren Informationsangeboten durch verschiedene Organisationen und Verbände, z. B. des Kreisjugendrings, wurden auch politischen Jugendorganisationen der im Rathaus vertretenen Parteien in Zusammenarbeit mit der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses eingeladen, über sich und ihre jeweiligen politischen Forderungen im Rahmen des Rathausclubbings zu informieren. Dabei wurden seitens der Stadt Nürnberg in zwei Vorbesprechungen bzgl. der einzelnen Angebote keine Vorgaben gemacht (dies widerspräche u. E. auch dem Neutralitätsgebot der Stadtverwaltung), solange die Angebote sich im Rahmen der Gesetze bewegten.

Die Angebote der politischen Jugendorganisationen erstreckten sich vor allem auf allgemeine Informationen zu den jeweiligen politischen Standpunkten und darüber hinaus eher unterhaltsame Angebote wie Videospiele und ähnliches.

Bzgl. des sog. „Jointworkshops“, über den bereits in der Presse berichtet wurde, wird festgestellt, dass weder die Polizei (Rundgang vor Veranstaltungsbeginn um ca. 19.00 Uhr) noch der Sicherheitsdienst (hier wurde nach der Veranstaltung nochmals dezidiert nachgefragt) dies bemerkten. Die Veranstaltungsleitung wurde nach Mitternacht von einer Mitarbeiterin darauf hingewiesen, konnte aber auch hier bei einem anschließenden gezielten Rundgang im II. OG dies nicht feststellen.

Nach der Veranstaltung konnte festgestellt werden, dass am (gemeinsamen) Informationsstand der Grünen Jugend und der Linksjugend ein Plakat mit der Aufschrift „Bau dir deine Tüte“ gezeigt wurde. Zudem wurden aus Zigarettenpapieren und Papierkügelchen sog. „Joints“ gedreht. Zu betonen ist aber, dass zu keiner Zeit tatsächlich illegale Drogen in irgendeiner Form angeboten, verwendet oder weitergegeben wurden. Die Aktion sollte lediglich dazu dienen, auf die politische Forderung der an diesem Stand vertretenen Jugendorganisationen nach Legalisierung von Cannabis aufmerksam zu machen.

5. Rechtliche Grundlagen bzgl. des verwendeten Adressmaterials

Rechtsgrundlage für die Übermittlung der Daten ist Art. 28 Abs. 7 i. V. mit Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 MeldeG. Die Datenübermittlung war i. S. von Art. 28 Abs. 1 Satz 1 MeldeG zur Erfüllung von Aufgaben erforderlich, die im Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters bzw. der Gemeinde liegen. Es handelt sich um die allgemeine Aufgabenzuweisung der Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 GO, also um eine Aufgabe im eigenen Wirkungskreis. Zu den öffentlichen Aufgaben einer Gemeinde gehört auch, das Interesse der Einwohner/innen an und das politische Leben in der Stadt selbst zu wecken/ aufrechtzuerhalten und die Stadt attraktiv für ihre Einwohner/innen zu gestalten.

II. Herrn OBM

Nürnberg, 21.08.2018

BgA/2

(5016)